

Aufhebung jenes Gesindedienstzwanges statt finden möchte, so ward hierbei als nothwendige Bedingung von uns vorausgesetzt, daß

1.) die Aufhebung dieses Rechts nur durch eine freiwillig entsagende Erklärung der Ritterschaft begründet, und bei der allerhöchsten Regierung in Antrag gebracht werde; daß

2.) diese freiwillige Entsagung durch den ausdrücklich auszusprechenden Wunsch, dem Landmann, welcher während der neuerlichen Ereignisse, mit nur wenigen Ausnahmen, ein pflichtmäßiges, seinem Regenten treues Benehmen bewährt hat, eine Erleichterung zu verschaffen, motivirt, der dermaligen Bereitwilligkeit auch

3.) die ausdrückliche Voraussetzung zum Grunde liege, daß von den betheiligten Gerichtsunterthanen dagegen eine desto bereitwilligere und pünktlichere Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen und Dienstobliegenheiten, so lange nicht selbige durch gesetzliche Ablösungsverträge gegen Entschädigung aufgegeben worden, erwartet werde; daß endlich

4.) die allerhöchste Behörde bei Erlassung einer gesetzlichen Verfügung über diesen Gegenstand, um auch den Schein eigenmächtiger Entziehung wohlhergebrachter Rechte desto sicherer zu vermeiden, nicht allein und vornämlich die unter 1. erwähnte freiwillige Entsagung der Berechtigten und deren eignen Antrag auf Erlassung einer solchen gesetzlichen Verfügung als Veranlassung zu derselben in dem Gesetz selbst ausdrücklich anzuführen, sondern hierbei auch die unter 2. und 3. vorstehend bemerkten Beweggründe, Erwartungen und bedingungsweisen Voraussetzungen namentlich erwähnen zu lassen, geneigt seyn werde.

Wir glauben auch, daß die in der vorstehenden allerunterthänigsten ständischen Schrift geschehene Erklärung:

den in Frage seyenden Gesindedienstzwang nicht im Allgemeinen, sondern nur für alle die Fälle ohne Entschädigung aufzugeben, in welchen eine Vereinigung über Ablösung der gesammten Dienste und Frohnen statt finden werde, theils an sich, theils schon um deswillen dem Zwecke nur sehr unvollständig entsprechen würde, weil überhaupt nicht vorausgesehen werden mag, ob dergleichen Ablösungen bald und häufig in das Leben treten dürften.

Wenn nun nach vorstehenden Allem es uns allerdings als sehr wünschenswerth und angemessen erschienen wäre, über die freiwillige und allgemeine Aufhebung des Gesindedienstzwangs in der oben angedeuteten Modalität einen einmüthigen Beschluß der gesammten Ritterschaft fassen zu sehen; so glauben jedoch wir, als Minderzahl der Ritterschaft, in Beachtung des nach Obigem, auch von uns festgehaltenen Grundsatzes, nach welchem die Aufhebung jenes Rechtes nur in Folge freiwilliger Aufhebung desselben statt finden könne, bei dermaliger Ermangelung eines solchen gemeinsamen Beschlusses, eines ausdrücklichen Antrages auf gesetzliche Abschaffung dieses Rechtes uns enthalten zu müssen, indem wir uns vielmehr vorbehalten, unerwartet eines solchen